



WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

Hamburg: Beabsichtigte Neuregelungen für Geimpfte und Genesene (2G-Regelung)

Gemäß Verlautbarung des Hamburger Senates erhalten Publikumseinrichtungen ab dem 28.08.2021 in Hamburg die Option, Angebote ausschließlich für Geimpfte und Genesene anzubieten, um dadurch von bestimmten Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung freigestellt zu werden.

[\(#CoronaHH: Hamburg ermöglicht Zwei-G-Angebote - hamburg.de\)](#)

In diesem Zusammenhang wurde bereits durch Vereine die Absicht geäußert, bei Inkrafttreten der 2G-Regelung diese nicht nur für das Publikum, sondern auch für die am Spiel beteiligten Personen (Spieler*innen, SR*innen, Trainer*innen usw.) anwenden zu wollen. Dies hat der HFV zum Anlass genommen, dies einmal juristisch prüfen zu lassen. Im Ergebnis wäre eine solche Vorgehensweise nicht durch die neue 2G-Regelung abgedeckt.

Die Begründung liegt zum einen darin, dass sich § 18 a Sportveranstaltungen vor Publikum der Hamburger Corona-Eindämmungsverordnung in Abs. 1 und 2 nur auf das Publikum und in Abs. 3 auf nicht-stationäre Sportarten bezieht. Insofern ist der Fußball-Spielbetrieb nur in Bezug auf die Zuschauer*innen betroffen.

Die für § 20 Sportbetrieb und Spielplätze vorgesehenen 2G-Regelungen sind ebenfalls nicht einschlägig. Zum einen beziehen sich 2 Regelungen auf geschlossene Räume. Die beiden anderen Regelungen (Abstand der Sportler*innen zueinander und Abstand zwischen Sportgeräten) gelten bereits nach jetziger Regelung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 5. nicht für Mannschaftssportarten. Vielmehr ist bereits seit etlichen Wochen die Ausübung von Mannschaftssportarten außerhalb geschlossener Räume ohne Testpflicht bzw. Impf- oder Genesenennachweis möglich. Insofern ist § 20 der Corona-EVO für Mannschaftssportarten bereits jetzt weitergehend als die beabsichtigten 2G-Neuregelungen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wäre ein Ausschluss von am Spiel beteiligten Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, mit der Berufung auf die 2G-Regelungen nicht abgedeckt und somit unrechtmäßig. Diese Regelungen sind nur auf Publikum bzw. Zuschauer*innen anwendbar.

Der für den Sport zuständigen Behörde für Inneres und Sport wurde dieses Prüfungsergebnis zur Stellungnahme vorgelegt, die jedoch noch aussteht.

Der Vollständigkeit halber der Hinweis, dass die beabsichtigten 2G-Regelungen nur für Spiele in Hamburg gelten, nicht für Spiele in Schleswig-Holstein.